

WAHRHEIT UND WAHRHEITSFINDUNG IM STRAFPROZESS

Von *Gerhard Dannecker*

Die Frage nach der Wahrheit ist eines der Grundprobleme des Rechts.¹ Es handelt sich aber auch um ein Grundproblem der Philosophie,² das, wie die meisten Themen der Ethik, auch eine rechtsethische Dimension aufweist. Denn das Recht ist auf die eine oder andere Weise an der Gestaltung aller Lebensverhältnisse beteiligt. Daher erweist es sich immer wieder als hilfreich, praktische Regelungen zu den leitenden Prinzipien einer Rechtsordnung in Beziehung zu setzen und deren ethischen Gehalt in die Suche nach besseren Regelungen einzubringen. Dieser Aufgabe hat sich Eberhard Schockenhoff gestellt: In seinem Werk „Zur Lüge verdammt? Politik, Justiz, Kunst, Medizin, Wissenschaft und die Ethik der Wahrheit“, das in 2. Auflage vorliegt, befasst er sich mit dem Thema der Lüge im privaten, politischen und rechtlichen Raum. In diesem Rahmen erörtert er auch die „Wahrheitsfindung im Recht“,³ obwohl er seine Ausführungen mit dem Satz einleitet, dass „der Begriff der Wahrheit (...) auf den ersten Blick im modernen Rechtsdenken keine bedeutsame Rolle mehr“ spielt. Er legt deshalb den Schwerpunkt auf die Wahrheitsfindung als Aufgabe des Rechtsstaats, mit den Grundzügen der juristischen Hermeneutik und mit der richterlichen Urteilsfindung; sodann wendet er sich den Besonderheiten der Wahrheitsfindung im Zivilprozess, welcher der „formellen Wahrheit“ verpflichtet ist, zu,⁴ sodann den Besonderheiten der Wahrheitsfindung im Strafprozess, welcher der materiellen Wahrheit verpflichtet ist und einen modernen Inquisitionsprozess darstellt. Während die

¹ Zur rechtsphilosophischen Diskussion *Martina R. Deckert*, Recht und Wahrheit: Zum gegenwärtigen Stand der Diskussion, ARSP 82 (1996), 43 ff.; *Arthur Kaufmann*, Rechtsphilosophie, 2. Aufl. 1997, S. 83 ff.; *Ulfried Neumann*, Wahrheit im Recht. Zu Problematik und Legitimität einer fragwürdigen Denkform, 2004, passim; *Ralf Poscher*, Wahrheit und Recht. Die Wahrheitsfragen des Rechts im Lichte deflationärer Wahrheitstheorie, ARSP 89 (2003), 200 ff.; *Walter Kargl*, Wahrheit, Überzeugung und Wissen im Strafverfahren. Über die Voraussetzungen der Erkenntnis im Schatten des Zweifels, ARSP 105 (2019), 171 ff.

² Siehe nur die Darstellung bei *Truth Glanzberg*, The Stanford Encyclopedia of Philosophy, 2016; *Lorenz Bruno Puntel*, Wahrheitstheorien in der neueren Philosophie, 3. Aufl. 2005, sowie die Beiträge in *Gunnar Skirbekk* (Hrsg.), Wahrheitstheorien: Eine Auswahl aus den Diskussionen über Wahrheit im 20. Jahrhundert, 13. Aufl. 2012.

³ *Eberhard Schockenhoff*, Zur Lüge verdammt? Politik, Justiz, Kunst, Medizin, Wissenschaft und die Ethik der Wahrheit, 2. Aufl. 2005, S. 355–405.

⁴ Dazu *Hans Friedhelm Gaul*, Die Grundlagen des Wiederaufnahmerechts und die Ausdehnung der Wiederaufnahmegründe, 1956, S. 51 ff.; *Hans Friedhelm Gaul*, Zur Frage nach dem Zweck des Zivilprozesses, AcP 168 (1968), 27 (49, 53); *Eberhard Schmidt*, Der Zweck des Zivilprozesses und seine Ökonomie, 1973, S. 34 ff.; *Rolf Stürner*, Die Aufklärungspflicht der Parteien des Zivilprozesses, 1976, S. 43 ff.; *Wilhelm Sauer*, Allgemeine Prozeßrechtslehre, 1951, S. 61, 137 f., 155; a. A. *Wolfgang Grunsky*, Grundlagen des Verfahrensrechts, 2. Aufl. 1974, S. 4; *Wolfgang Brehm*, in: Friedrich Stein/Martin Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 23. Aufl. 2014, vor § 1 Rn. 25 ff.